

BRUNNEN

Gewässerraum

Äusserer Korridor

ENTWURF

Version Sept. 2021

Äusserer Korridor

15 m

extensiv

Äusserer Korridor

Informationsbroschüre

Festlegen und Bewirtschaften
des Gewässerraums ausserhalb der
Bauzone



Festlegung des Gewässerraums (GewR)

Zweck dieser Broschüre

Diese Broschüre zeigt die Grundsätze zur Festlegung des Gewässerraums (GewR) ausserhalb der Bauzone sowie die darin zulässige Bewirtschaftung auf.

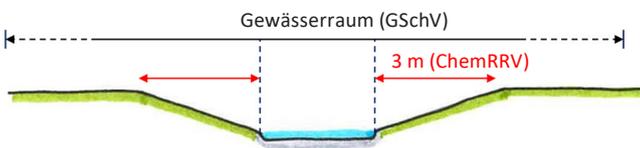
Ziel der Gewässerraumfestlegung

Die GewR-Festlegung dient der langfristigen Raumsicherung, so dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen wahrnehmen können und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gesichert sind.

Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für die GewR-Festlegung und Bewirtschaftung massgebend:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) Bund
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Direktzahlungsverordnung (DZV)



Gewässerraumbreiten

Seen:

Bei stehenden Gewässern ist ausgehend von der Uferlinie eines mittleren Hochwasserstandes ein mindestens 15 m breiter Streifen als GewR auszuscheiden.

Fliessgewässer:

Die Breite des GewR bemisst sich nach Art. 41a GSchV anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Ein naturnahes Gewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf. Verbaute und damit «kanalisierte» Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Bei diesen wird die natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt, in dem die aktuelle Gerinnesohlebreite mit dem Korrekturfaktor 1.5 (bei eingeschränkter -) bzw. 2.0 (bei fehlender Breitenvariabilität) korrigiert wird. Die Breitenvariabilität ergibt sich aus den ökomorphologischen Erhebungen der Fliessgewässer.

Die Ausscheidung des GewR erfolgt im Normalfall ab der Gewässerachse mit beidseitig gleichem Mass.

Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite weniger als 2 m (Kleingewässer):

GewR-Breite in der Regel 11 m.



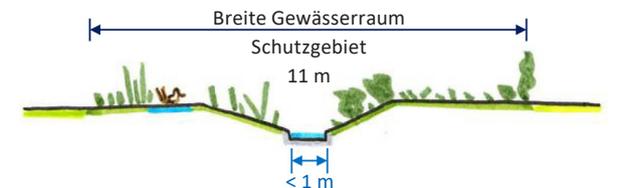
Fliessgewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite mehr als 2 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



Fliessgewässer in Schutzgebieten* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite weniger als 1 m:

GewR-Breite in der Regel 11 m.



Fliessgewässer in Schutzgebieten* mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von 1 bis 5 m:

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:



*nach Art. 41a Abs. 1 GSchV

Grossgewässer:

Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m (im folgenden «Grossgewässer» genannt) sind in § 6 WBV aufgelistet. Deren GewR-Breite ist individuell mittels Gutachten ermittelt worden und wird den Planenden zur Verfügung gestellt.

Anpassung des GewR

Verzicht, Erhöhung und Reduktion des GewR

Verzicht:

In folgenden Fällen kann auf eine Ausscheidung des GewR verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen vorliegen (bspw. Hochwasserschutz, Ökologie): Wald, Sömmerungsgebiete, eingedolte Gewässer, künstlich angelegte Gewässer und sehr kleine Fließgewässer (Rinnsale im Sinne der Amtlichen Vermessung).

Liegen die sehr kleinen Fließgewässer im Einzugsgebiet von Seen mit Nährstoffproblematik (Sempacher-, Baldegger-, Hallwiler-, Zugersee, sowie Soppen- und Mauensee) oder entsprechenden Naturschutzzonen, so ist zum Schutz vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft in der Regel ein Gewässerraum festzulegen (kein Verzicht, da überwiegendes Interesse).

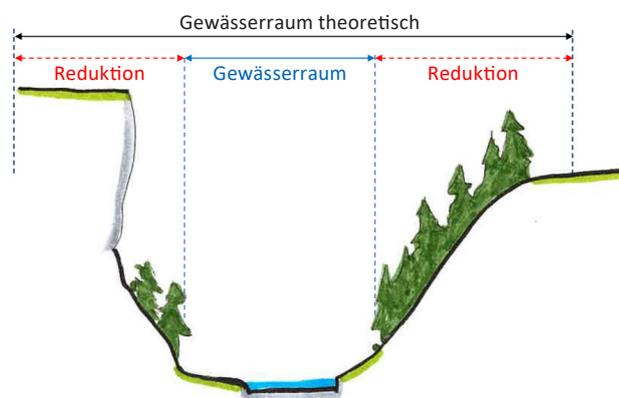
Erhöhung:

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für den erforderlichen Raum bei Revitalisierungen sowie aus überwiegenden Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, kann eine Erhöhung des GewR notwendig sein. Dies liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Uferbereich der Mittellandseen (Reservatzonen gemäss Schutzverordnungen): zur Pufferung von Moorschutz-Inventarflächen und gleichrangigen schützenswerten Biotopen.
- Uferbereich von Kleinseen: zur Verringerung von Nährstoffeintrag und damit zur Verbesserung des Zustandes dieser Seen.
- Fließgewässer in Freihaltezonen von Wildtierkorridoren: zur Sicherung und Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung).
- Gewässer im Bereich der im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen: zur Verbesserung der Durchwanderbarkeit der Landschaft (Lebensraumvernetzung).

Reduktion:

Ausserhalb der Bauzone sind Reduktionen nur in Ausnahmefällen zulässig. Darunter fallen Anpassungen an die topographischen Verhältnisse in Gräben oder Tälern, wo das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, die Steilheit der Seitenhänge keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt und der Hochwasserschutz gewährleistet ist.



Die Bewirtschaftung im GewR

Extensive Bewirtschaftung

Ohne Bewirtschaftungseinschränkungen:

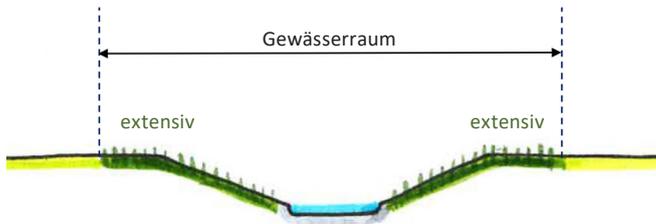
Innerhalb des GewR können folgende Flächen von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen werden:

- GewR über eingedolten Gewässern
- Randstreifen < 3 m entlang Weg (siehe unten)
- Äusserer Korridor entlang von Grossgewässern

Extensive Bewirtschaftung:

Im übrigen GewR gelten die folgenden Bewirtschaftungseinschränkungen:

- die Bewirtschaftung erfolgt extensiv
- kein Einsatz von Düngern
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln



Die landwirtschaftlich genutzten Flächen können extensiv bewirtschaftet werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der DZV entspricht. Erlaubt sind folgende Biodiversitätsförderflächen (BFF):

- extensiv genutzte Wiese
- extensiv genutzte Weide
- Waldweide
- Streuefläche
- Uferwiese entlang von Fließgewässern
- Hecke, Feld- und Ufergehölz

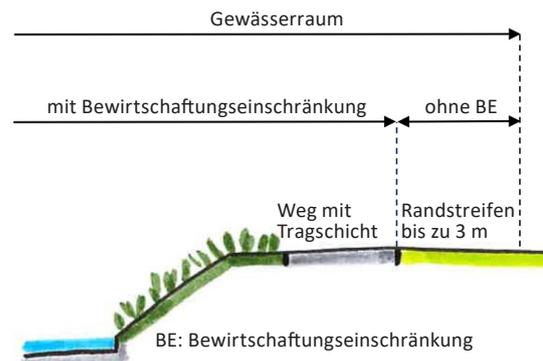
Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar. Der GewR darf forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss der Waldgesetzgebung naturnah bewirtschaftet wird.

Bestandesgarantie:

Dauerkulturen (z. B. mehrjährige Beerenkulturen, bestimmte Obstanlagen) haben Bestandesgarantie.

Spezialfall Randstreifen:

Reicht der GewR bei Strassen, Wegen oder einer Eisenbahnlinie mit Tragschicht landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus (in der Regel max. 3 m), kann für den landseitigen Teil des GewR eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden.



Die Bewirtschaftung bei Grossgewässern

Spezialfall Grossgewässer

Bei Grossgewässern legt der Kanton die Gewässer- raumbreite im Einzelfall fest. Die Verpflichtung zur extensiven Bewirtschaftung soll jedoch nicht über einen Uferbereich von mehr als 15 m Breite hinausgehen, solange dies nicht durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt, durch Ufererosionen oder Ähnliches gefordert ist. Dafür wurde die sogenannte «Korridorlösung» bzw. «Baulinienlösung» entwickelt.

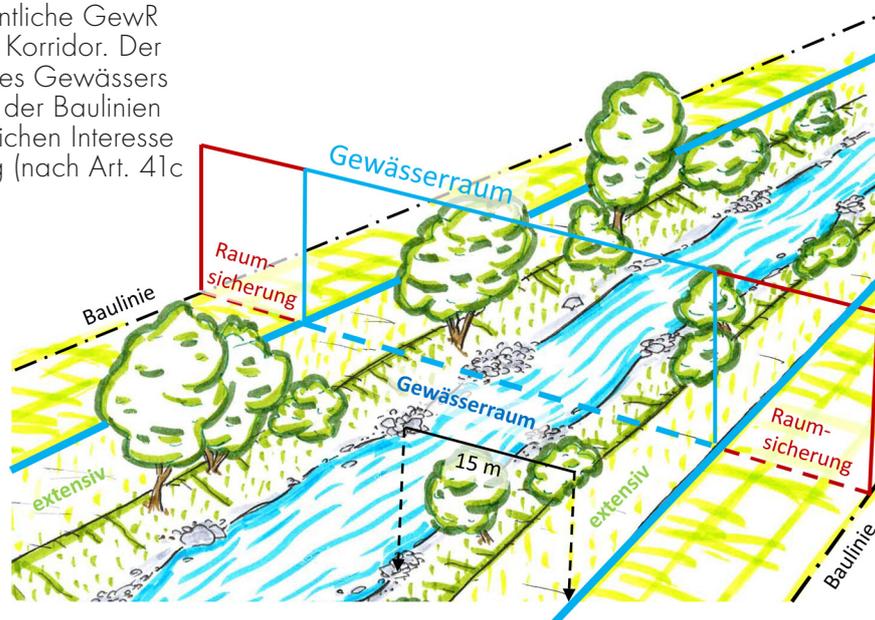
«Korridorlösung»:

Der innere Korridor besteht aus dem Gewässer und beidseitigem Uferstreifen von 15 m Breite (ab Uferlinie gemessen). Er muss extensiv bewirtschaftet werden. Der darüberhinausgehende GewR wird als äusserer Korridor bezeichnet. Dieser wird in der Regel von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und eine normale, standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zugelassen.



«Baulinienlösung»:

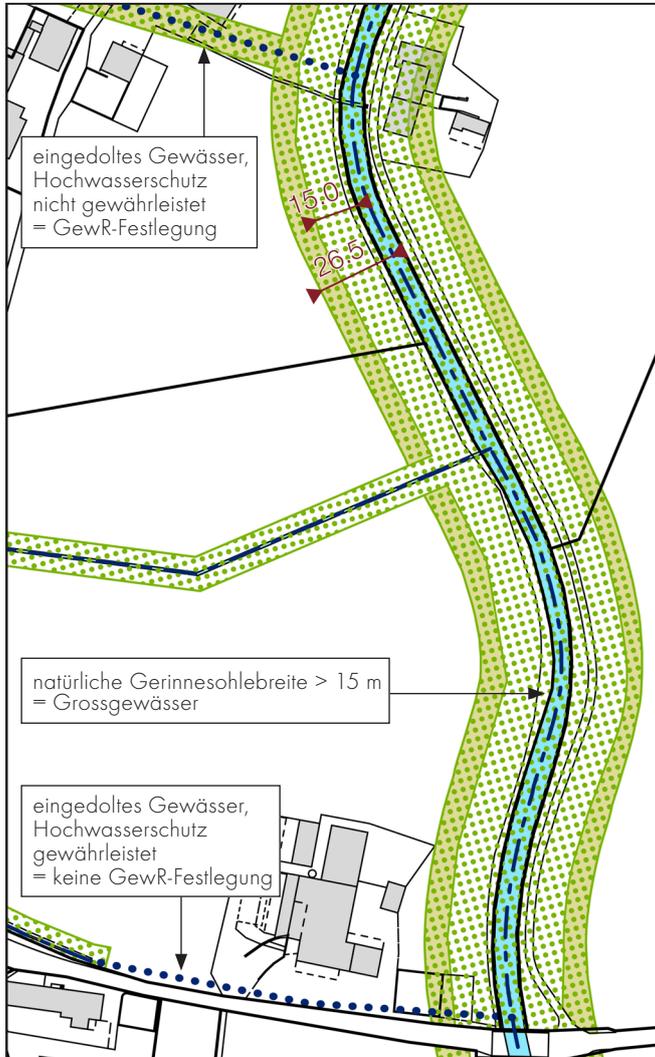
Ab 2021 können die Gemeinden alternativ eine Lösung mit Baulinien wählen. Der eigentliche GewR beschränkt sich dabei auf den inneren Korridor. Der darüberhinausgehende Raumbedarf des Gewässers wird mit Baulinien gesichert. Innerhalb der Baulinien sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig (nach Art. 41c Abs. 1 GSchV).



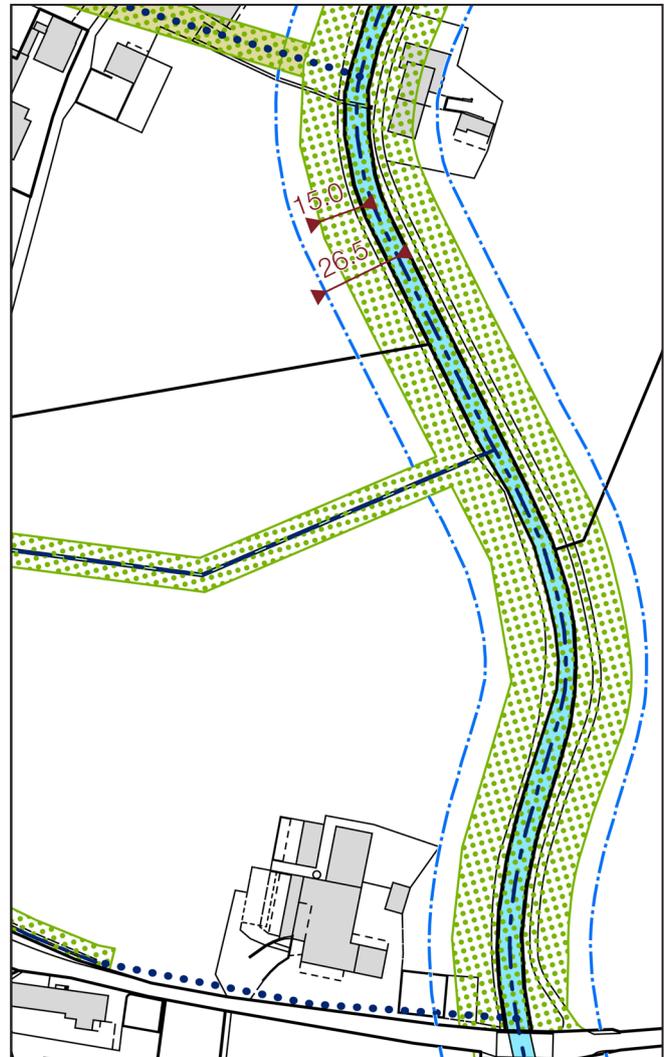
Plandarstellung

Darstellung im Teilzonenplan Gewässerraum

Ausschnitt Teilzonenplan GewR: «Korridorlösung»:



Ausschnitt Teilzonenplan GewR: «Baulinienlösung»:



Ausschnitt Legende Teilzonenplan Gewässerraum:

Verbindlicher Inhalt / Festlegung

-  Freihaltezone Gewässerraum
-  Baulinie Gewässerraumfestlegung

Informationsinhalt / orientierend

-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen
-  Achse Gewässer oberirdisch
-  Achse Gewässer eingedolt
-  Gewässer

Darstellung im Zonenplan

Im Zonenplan erfolgt eine reduzierte Darstellung. Es werden ausschliesslich die überlagerte Freihaltezone GewR (ausserhalb der Bauzone), die überlagerte Grünzone GewR (innerhalb der Bauzone) und die Baulinie Gewässerraumfestlegung dargestellt (siehe Legende rechts).

Ausschnitt Legende Zonenplan:

Bauzonen

-  Grünzone Gewässerraum

Nichtbauzonen

-  Freihaltezone Gewässerraum

Weitere Festlegungen

-  Baulinie Gewässerraumfestlegung

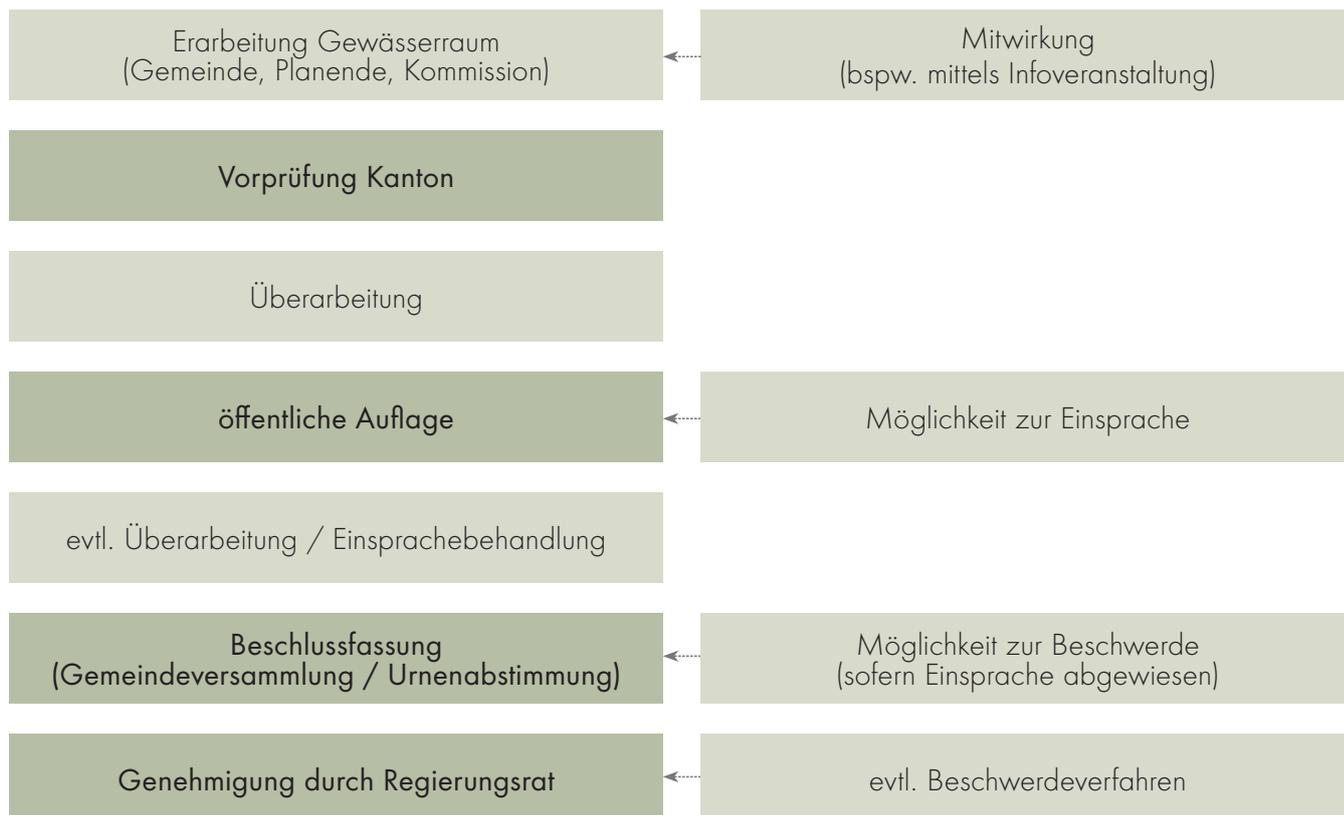
Planungsverfahren und Inkrafttreten der GewR-Festlegung

Planungsverfahren

Der GewR wird von den Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt.

Verfahren: Revision der Nutzungsplanung

Mitwirkung / Rechtsmittel:



Inkrafttreten

Inkrafttreten GewR-Festlegung:

Eine Zonenplanrevision mit der GewR-Festlegung tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft (Vorbehalt Rechtsmittelverfahren).

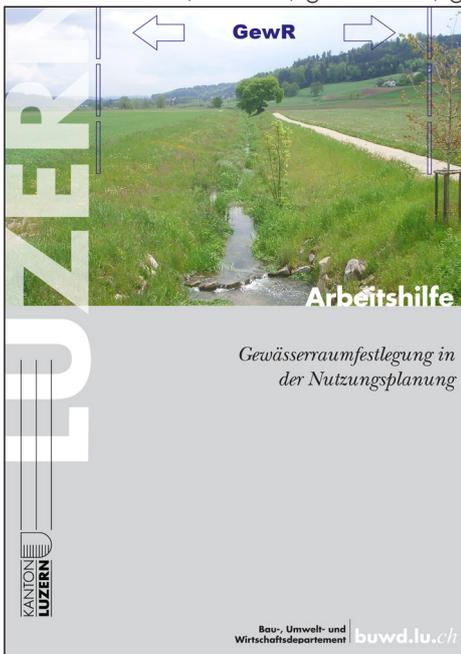
Inkrafttreten Bewirtschaftungseinschränkungen:

Die Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Gewässerraumflächen treten jeweils am Stichtag des 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft, soweit die GewR-Festlegung bis zum 31. Juli des laufenden Jahres in Rechtskraft erwachsen ist. Somit kann der Bewirtschaftende bei der Strukturdatenerhebung nur noch die zulässigen Kulturen erfassen und verpflichtet sich gleichzeitig die entsprechende Bewirtschaftung einzuhalten.

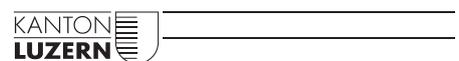
Wird eine Zonenplanrevision mit GewR-Festlegung erst nach dem 31. Juli des laufenden Jahres rechtskräftig, treten die Bewirtschaftungseinschränkungen am 1. Mai des übernächsten Jahres in Kraft. Wenn gegen eine Genehmigung einer Zonenplanrevision ein Rechtsmittelverfahren läuft, kann es bis zum Inkrafttreten der Bewirtschaftungseinschränkungen zeitliche Verzögerungen geben. Es wird auf § 11e Abs. 5 KGschV verwiesen.

Weitere Infos

- Merkblatt «Präzisierungen Landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gewässerraums mit Bewirtschaftungseinschränkung». Herausgeber Kanton Luzern, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
- www.uwe.lu.ch/themen/gewaesser/gewaesserraum



- https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/merkmaleter/D_Arbeitshilfe_GWR_Module_1-3.4_Juni_2019.pdf



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55
www.buwd.lu.ch
buwd@lu.ch